



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [18] 2016  
vom 12. Oktober 2016

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Dachgeschossausbau  
**Grundstück:** Hirschenstraße 31,  
Gemarkung Fürth, Flur-Nummer  
677/3

**Antragsteller:** Phoenix Spree  
Deutschland III Ltd., St. Helier 13-  
14 Esplanade, Jersey

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO gemäß dem Antrag **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen bei den straßenseitigen Gauben zugelassen.

### Begründung

Die STADT FÜRTH hat das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt und unter Abwägung aller relevanten Umstände entschieden hinsichtlich der Abstandsflächen zu Flur-Nummern 681/5 und 681 eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO zuzulassen. Das Dachgeschoss des Wohngebäudes auf dem Grundstück Flur-Nummer 677/3 der Gemarkung Fürth soll ausgebaut werden. Im Rahmen dieser Erweiterung werden auch straßenseitige Dachgauben errichtet.

Mit der Errichtung der fünf straßenseitigen Gauben werden die Abstandsflächen über die Mitte der Verkehrsfläche überschritten. Durch die Errichtung der Gauben wird die Belichtung und Belüftung der gegenüberliegenden Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange und insbesondere der nachbarschaftlichen Interessen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Aufgrund der innerstädtischen Si-

tuation überschreitet auch die bestehende Fassade des gegenüberliegenden Nachbargebäudes sowie deren Dachkerker die Abstandsflächentiefe über die Straßenmitte.

Das Interesse des Bauwerbers auf Zulassung bzw. Erteilung einer Abweichung einerseits und das Interesse der Nachbarn auf Einhaltung der Vorschriften und damit auf Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Nachteilen andererseits, wurde abgewogen. Bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen wurden die Maßstäbe beachtet, die sich aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergeben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt und ermittelt aus dem Wert der überschrittenen Abstandsfläche aus 15 mal 14 Quadratmeter mal fünf Euro = 1050 Euro.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschieben-

de Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay- BO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in der Hauptkläranlage im Bereich der Böschung der Nachklärung;

**Grundstück:** Erlanger Straße 105,  
Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer  
281;

**Antragsteller:** Stadtentwässerung  
Fürth, Hirschenstraße 2, 90762  
Fürth;

### Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 311 wird nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauunterlagen Befreiung für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage auf einer

Fläche, welche nach Bebauungsplan noch als Straßenverkehrsfläche (Verlängerung der Seeackerstraße) vorgesehen ist, erteilt.

### Begründung für die Befreiung:

Die Fläche wurde bereits vor vielen Jahren der Erweiterungsfläche für die Kläranlage zugeschlagen. Aufgrund der Errichtung der drei Nachklärbecken ist eine Böschung in südlicher Richtung entstanden, so dass sich diese Fläche ideal als Photovoltaik-Standort eignet.

Die von der Anlage nach Norden fallenden erforderlichen Abstandsflächen können zudem problemlos auf dem eigenen Grundstück der Kläranlage eingehalten werden.

Die Baugenehmigung bedarf daher gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Absatz 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-3142, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Der Bebauungsplan Nummer 291 b für die ehemaligen Bahnflächen im Bereich der Hornschuchpromenade wird aufgestellt, die Flächennutzungsplanänderung Nummer 2016.15 erfolgt im Parallelverfahren

#### hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

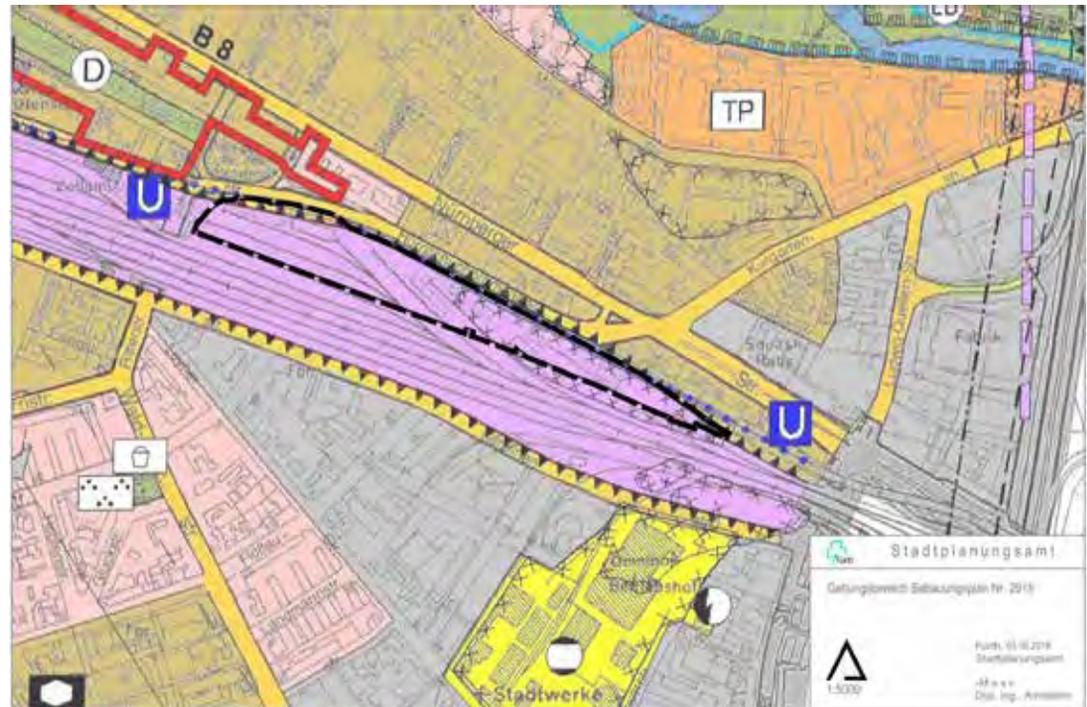
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 für die ehemaligen Flächen der Deutschen Bahn und der Firma Aurelis in der Gemarkung Fürth an der Hornschuchpromenade zwischen der Bahntrasse im Süden, der Jakobinenstraße im Westen und der Hornschuchpromenade bzw. der U-Bahntrasse im Norden die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 2 BauGB in der StadtZeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) wird dieser Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

Das Verfahren wird als Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsnummer 2016.14) durchgeführt.

Ziel der Änderung ist die Darstellung von gemischten sowie gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan.

Im Geltungsbereich des Bebau-



ungsplanes sollen ein Mischgebiet und ein Gewerbegebiet entwickelt werden.

#### Fürth, 26. September 2016, STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. Novem-

ber 2007 (Amtsblatt Nummer 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2016 (Amtsblatt Nummer 6 vom 30. März 2016):

§ 1

§ 31 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999

über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 erbracht werden entsprechend den Regelungen des Artikel 9a Absätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 5. Oktober 2016, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);**

#### **Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten Schleifweg, Dr.-David-Morgenstern-Straße und Hartmut-Träger-Straße in die Regnitz**

Die Stadtentwässerung Fürth beabsichtigt in Stadeln drei Baugebiete im Trennverfahren zu erschließen. Für die Gebiete Schleifweg, Dr.-David-Morgenstern-Straße und Hartmut-Träger-Straße wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regnitz beantragt. Die Flächen Dr.-David-Morgenstern-Straße und Hartmut-Träger-Straße waren früher als Gewerbeflächen schon an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen und sollen nun im Zuge der Umnutzung zu Wohnzwecken im Trennverfahren entwässert werden. Das Baugebiet Schleifweg ist als neu zu erschließendes Gebiet zu sehen. Es bestehen hierfür noch keine weitergehenden Pläne. Die angenommenen Einleitungsmengen sind daher geschätzt.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **19. Oktober bis 21. November 2016 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Artikel 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum 5. Dezember 2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Artikel 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-1444, E-Mail [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 28. September 2016, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Hinweis an Kaninchenhalter**

Im Stadtgebiet Fürth, insbesondere im Bereich des städtischen Friedhofs an der Erlanger Straße und im angrenzenden Wiesengrund, tritt aktuell bei der dort vorkommenden Wildkaninchenpopulation die Erkrankung „Myxomatose“, die auch „Kaninchenpest“ genannt wird, auf. Die durch Viren ausgelöste Krankheit ist für Kaninchen hoch ansteckend. Überträger der Viren sind vor allem Stechmücken und stechende Fliegen. Die Todesrate der erkrankten Tiere ist sehr hoch. Eine erfolgsversprechende Therapie der erkrankten Kaninchen gibt es kaum.

Kaninchenhaltern wird empfohlen, ihre Tiere durch den Tierarzt vorbeugend impfen zu lassen.

Der Erreger der Myxomatose ist strikt wirtsspezifisch, das heißt für den Menschen und andere Tierarten (zum Beispiel Hund, Katze) absolut ungefährlich. ■



## **Notdienste**

### **Ärzte**

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

### **Zahnärzte**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 15., und Sonntag, 16. Oktober**, von Zahnarzt Sebastian Konrad Schneider, Stresemannplatz 8, Telefon 70 77 55,

am **Samstag, 22., und Sonntag, 23. Oktober**, von Zahnarzt Dr. Dietmar Steinlein, Rudolf-Breitscheid-Straße 23, Telefon 77 65 01, wahrgenommen.

### **Ambulanter Krisendienst**

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

### **Tierärzte**

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

# BESTATTUNGEN Geyer

☎ (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •